

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab: 01.06.2026

Der Auftraggeber möchte die Softwarelösung PrivacyPilot (im Folgenden „Softwarelösung“ oder „System“ benannt) des Auftragnehmers im Wege des „Software as a Service“ (SaaS) nutzen. Der Auftragnehmer stellt ihm diese Software zur Verfügung. Für die Ausführung der Softwarelösung erforderliche und von der Softwarelösung erzeugte Daten werden beim Auftragnehmer verarbeitet. Einzelheiten regeln der Auftrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Soweit diese AGB keine abweichenden Begriffsbestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Begriffsbestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Softwarelösung PrivacyPilot zur Nutzung über das Internet im Wege des SaaS nach Maßgabe dieser AGB und des Auftrags nebst seiner Anlagen zur Verfügung. Einzelheiten der Softwarelösung sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) beschrieben. Gegenstand der Leistung ist die jeweils aktuellste Version der Softwarelösung sowie das ihrer Nutzung zugrundeliegende technische System des Auftragnehmers, das gem. den Nutzungsbedingungen (**Anlage 5**) genutzt werden darf.

(2) Der Auftragnehmer schuldet die in der **Anlage 2** vereinbarte Verfügbarkeit bei der Nutzung der Softwarelösung und dem Zugriff auf die verarbeiteten Daten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Auftraggeber. In **Anlage 2** vereinbaren die Parteien ferner Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, die bei Nichtverfügbarkeit und/oder bei Vorliegen von Sachmängeln in Bezug auf die Softwarelösung und die von ihr erzeugten sowie verarbeiteten Daten gelten. Einzelheiten zur Verfügbarkeit, insbesondere zu den technischen Parametern und Verfahren zur Messung und Bestimmung der Verfügbarkeit, ergeben sich aus **Anlage 2**.

(3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die gewünschte Anzahl an Nutzeraccounts mit einer entsprechenden Zugriffsberechtigung zur Verfügung. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen weitere Nutzeraccounts anlegen zu lassen. Scheidet ein berechtigter Nutzer auf Dauer aus dem Kreis der Nutzer aus, kann seine Nutzungsberechtigung

auf einen anderen, namentlich konkret benannten Nutzer übertragen werden. Der Auftragnehmer hält innerhalb seiner IT-Anlagen ab dem im **Auftrag** vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung Speicherplatz in dem dort vereinbarten Umfang für die Ausführung der Softwarelösung bereit.

(4) Das der Softwarelösung zugrundeliegende Datensicherheitskonzept ist in **Anlage 4** beschrieben.

(5) Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version, die eine Änderung der Softwarelösung oder eine technische Änderung enthält, eine wesentliche Einschränkung der Funktionalitäten, eine wesentliche Änderung der unterstützten Arbeitsabläufe des Auftraggebers oder wesentliche Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber spätestens acht Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung ankündigen. Das Änderungsvorhaben gilt auftraggeberseitig als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Falle eines solchen Widerspruchs nimmt der Auftragnehmer von seinem Änderungsvorhaben Abstand oder hält am Änderungsvorhaben fest. Im letzten Fall hat er dies dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsbestätigung zum Zeitpunkt der angekündigten Änderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsbestätigung besonders hinweisen. Bis dahin ist ihm die unveränderte Funktionalität zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb dieser Kündigungsfrist eine solche nicht erklärt, gilt der Widerspruch als zurückgenommen und das Änderungsvorhaben auftraggeberseitig als genehmigt.

(6) Die Softwarelösung und die gespeicherten Daten werden regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Auftraggeber verantwortlich.

(7) Übergabepunkt für die Softwarelösung und die Daten ist das Gateway der Softwarelösung in das Internet. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Auftraggebers sowie für die Internetverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bis zum Übergabepunkt ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Die zur

Nutzung der Softwarelösung auf Seiten des Auftraggebers erforderlichen Systemvoraussetzungen bestehen aus einem aktuellen, im allgemeinen Geschäftsverkehr gebrauchsbüblichen Webbrowser mit Internetanbindung.

(8) Sollte der Auftraggeber über die Einrichtung des initialen Zugangs zur Softwarelösung hinaus Unterstützung durch den Auftragnehmer anfordern, wird der Auftragnehmer für diese zusätzlichen Aufwände gemäß **Auftrag** vergütet.

§ 2 Vergütung und Fälligkeit

(1) Die Höhe der dem Auftragnehmer für die Nutzung der Softwarelösung und der gespeicherten Daten monatlich geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der Zahl der für den Auftraggeber am Kalendermonatsende eingerichteten Nutzeraccounts, der Zahl der vom Auftragnehmer mit Hilfe der Softwarelösung ermittelten und im Verarbeitungsverzeichnis als Bestandteile der unterschiedlichen „VT-Master“ des Auftraggebers am Kalendermonatsende angelegten, nicht notwendigerweise abschließend bearbeiteten Verarbeitungstätigkeiten – unabhängig von aktiv oder inaktiv - sowie des eingeräumten Speicherplatzes und ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung monatlich zu zahlen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem **Auftrag**.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die für die Abrechnung notwendigen Daten in dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Speicherbereich zu ermitteln. Diese Zugriffe werden protokolliert. Die Protokolle werden dem Auftraggeber auf Anforderung zugänglich gemacht. Der Auftraggeber wird für die in Satz 3 genannten zusätzlichen Aufwände gemäß **Auftrag** vergütet.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine beabsichtigte Erhöhung der vereinbarten Vergütung erstmals 12 Monate nach Vertragsbeginn in Textform anzukündigen. Eine angekündigte Erhöhung wirkt zum Ablauf des zweiten Monats nach Zugang der Ankündigung, frühestens also 15 Monate nach Vertragsbeginn. Für weitere Erhöhungen der vereinbarten Vergütungen gelten Satz 1 und 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitpunkts des Vertragsbeginns der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Preiserhöhung maßgeblich ist. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 10 Prozentpunkte über der prozentualen Veränderung des Gesamtverbraucherpreisindex für Deutschland im Zeitraum ab dem Vertragsbeginn oder der letzten Erhöhung der Vergütung bis zur Ankündigung der Erhöhung liegen. Sind die oben genannten Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, diesen

Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5 Prozent der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte. Bis zum Vertragsende bleibt der Preis in diesem Fall unverändert. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zusammen mit der Ankündigung einer Preiserhöhung hinweisen.

(4) Werden durch den Auftraggeber Leistungen nach § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 2 S. 4 oder § 11 S. 3 in Anspruch genommen, sind diese binnen 3 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem im **Auftrag** vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahrs ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Kalenderhalbjahrs, das frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn endet.

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener Abmahnung in Textform mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Pflichtverletzung von mindestens 14 Tagen möglich. Einer solchen Abmahnung bedarf es jedoch nicht, wenn die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass es dem Kündigenden unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nicht zuzumuten ist, die Vertragsbeziehung fortzuführen. Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als 30 Tage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 3 kann der Auftragnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall zusätzlich zu der säumigen Vergütung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der monatlichen Vergütung verlangen, die der Auftraggeber zwischen Zahlungsverzug und dem für ihn nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt nach diesen AGB schulden würde. Die maßgebliche monatliche Vergütung bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Kündigung geschuldeten monatlichen Vergütung. Wurde die Software bis zur Kündigung weniger als 6 Monate genutzt, ist der Durchschnitt der monatlichen Vergütung während der gesamten Nutzungszeit maßgeblich. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Bereitstellung der Softwarelösung das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nach diesen AGB ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare oder aussetzbare, nicht übertragbare Recht ein, die Leistung im Rahmen der überlassenen Zugangsberechtigungen zu nutzen.

(2) Soweit individuelle Leistungen erbracht werden, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den betreffenden Leistungen (z.B. Konfigurationsleistungen) jeweils mit der Erbringung das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, unwiderrufliche, unkündbare und nicht übertragbare Recht ein, die individuellen Leistungen zu nutzen.

(3) Die oben beschriebenen Nutzungsrechte bestehen weltweit ohne Ausschluss bestimmter Nutzer, soweit keine hoheitlichen Anforderungen entgegenstehen.

(4) Soweit die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Auftraggeber nach Vertragsende vereinbart ist, stehen ihm die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zu.

(5) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer und den an der Leistungserbringung beteiligten Dritten die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Rechte an den vom Auftraggeber eingebrachten Daten einschließlich der insoweit erforderlichen Zugriffsrechte auf das System ein.

§ 5 Anzeige von Schlecht- und/oder Nichtleistung; Mängelrechte

(1) Soweit der Auftragnehmer nach Beginn der betriebsfähigen Bereitstellung der Softwarelösung und/oder der Datenspeicherung die vereinbarten Verpflichtungen im Hinblick auf die Funktionalität der Softwarelösung oder der Datenspeicherung ganz oder teilweise nicht erfüllt, zeigt ihm der Auftraggeber diese Schlecht- und/oder Nichtleistung unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich an. Soweit der Auftragnehmer infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe geschaffen hat, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Rechte aus dieser Schlecht- und/oder Nichtleistung geltend zu machen. Weitergehende, dem Auftragnehmer ggf. zustehende Rechte bleiben unberührt.

(2) Ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage, so wird er dem Auftraggeber etwaige Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

§ 6 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie bestehen ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall ist die Haftung für nicht vorhersehbare oder nicht vertragstypische Schäden ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen der leicht fahrlässigen Verletzung anderer Pflichten gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der Leistungen durch seine Nutzer.

(3) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Daten, die er dem Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung zugänglich macht, auch durch den Auftragnehmer dafür verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit des Zugriffs des Auftragnehmers auf die seitens des Auftraggebers bereitgestellten Daten im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang verantwortlich.

(4) Der Auftraggeber ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um einen nicht autorisierten Zugriff bzw. eine nicht autorisierte Nutzung über die ihm zur Verfügung gestellten Zugänge zu verhindern und erforderlichenfalls zu beenden. Unbenommen ist das Recht des Auftragnehmers, angemessene Maßnahmen zu treffen, die Leistung und die Zugänge dazu vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen.

(5) Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die vertragskonforme Nutzung des Systems durch den Auftraggeber jederzeit in erforderlichem Umfang zu überprüfen.

§ 8 Datenschutz; Datensicherheit

(1) Die Parteien werden die bei der Erbringung der Leistung jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

(2) Der Auftragnehmer trifft die nach den anerkannten Regeln der Technik angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit. Einzelheiten regelt **Anlage 4**.

§ 9 Vertraulichkeit; Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle Geschäftsgeheimnisse und darüber hinaus solche Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt bzw. verwertet werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Inhalte auf dem Marktplatz des Systems zur Nutzung durch andere eingestellt hat. Diese Inhalte stehen dauerhaft für die Nutzung durch andere im vom Auftraggeber auf dem Marktplatz des Systems festgelegten Umfang zur Verfügung, soweit der Auftragnehmer nicht entgegenstehende Maßnahmen ergreift. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrags ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 10 Pflichten bei Vertragsbeendigung und Anbieterwechsel bei Datenverarbeitungsdiensten

(1) Soweit Gegenstand der Leistung das Angebot eines Datenverarbeitungsdienstes ist, unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer, nach Ablauf einer Kündigungsfrist von höchstens zwei Monaten, von seiner Entscheidung, eine oder mehrere der folgenden Handlungen zu verlangen:

- Wechsel zu einem anderen, vom Auftraggeber genau bezeichneten Auftragnehmer von Datenverarbeitungsdiensten
- Wechsel zu einer eigenen IKT-Infrastruktur des Auftraggebers (in eigenen Räumlichkeiten)
- Löschung der exportierbaren Daten und sonstigen digitalen Vermögenswerte

(2) Der Auftraggeber kann für den Datenverarbeitungsdienst den Wechsel jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens zwei Monaten verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Anbieterwechsel spätestens mit Ablauf dieser Kündigungsfrist einzuleiten.

(3) Ein solcher Anbieterwechsel erfolgt grundsätzlich durch Extraktion, Umwandlung und Hochladen der Wechselobjekte (gespeicherte Daten, Metadaten und sonstige digitale Vermögenswerte) in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (z. B. CSV, JSON, XML). Der Auftragnehmer stellt hierfür unentgeltlich offene Schnittstellen und Werkzeuge bereit, die die Interoperabilität mit dem neuen Anbieter oder der eigenen Infrastruktur des Auftraggebers ermöglichen.

(4) Bis zum Vollzug dieses Wechsels bleibt dieser Vertrag anwendbar.

(5) Während des Wechselverfahrens ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- dem Auftraggeber und von ihm autorisierten Dritten beim Vollzug des Wechsels angemessene Unterstützung nach Treu und Glauben zu leisten
- mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um die Dienstkontinuität der Softwarenutzung aufrechtzuerhalten und die vertragsmäßigen Funktionen/Dienste weiter zu erbringen
- eindeutig auf bekannte, aus seiner Dienstleistung und seinem Handeln herrührende Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste hinzuweisen,
- für ein angemessenes Maß an Datensicherheit auf Grundlage des „Standes der Technik“ zu sorgen
- keine vorkommerziellen, gewerblichen, technischen, vertraglichen und organisatorischen Hindernisse für den Wechsel aufzubauen und bestehende Hindernisse zu beseitigen, und
- die Funktionsäquivalenz der Dienste beim neuen Anbieter zu unterstützen sowie die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Datenverarbeitungsdienste zu ermöglichen.

(6) Der Auftragnehmer ist entsprechend verpflichtet, die für die vertraglich vereinbarten Dienste relevante Ausstiegsstrategie des Auftraggebers unter anderem durch die Bereitstellung aller einschlägigen Informationen und Daten zu unterstützen. Hierzu gehört auch ein

Verweis auf das jeweils aktuelle Online-Register mit Angaben zu Datenstrukturen, Formaten, Normen und Interoperabilitätsspezifikationen.

(7) Der Wechsel ist abgeschlossen, sobald alle Daten und digitale Vermögenswerte dem Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Dritten zum Abruf zur Verfügung stehen.

(8) Der eingeleitete Wechsel ist unverzüglich und spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist von 30 Kalendertagen durch den Auftraggeber abzuschließen.

(9) Soweit der Wechsel aus technischen Gründen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen abgeschlossen werden kann, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Zugang des Wechselverlangens unter Angabe der technischen Gründe mit und kündigt einen alternativen Übergangszeitraum an, der nicht länger als 7 Monate ab Zugang dieser Mitteilung beim Auftraggeber betragen darf. Unabhängig von S. 1 darf der Auftraggeber den Zeitraum von 30 Tagen für den Wechsel einmal um einen für seine eigenen Zwecke angemessen erscheinenden Zeitraum verlängern, indem er dem Auftragnehmer das Enddatum des Verlängerungszeitraums mitteilt.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Abschluss des Wechsels die für die Dienste des Auftragnehmers nach **dem Preisblatt** geschuldete Vergütung zu zahlen. Vom 11. Januar 2024 bis zum 12. Januar 2027 dürfen ermäßigte Wechselentgelte erhoben werden, die mindestens die unmittelbaren Kosten decken. Ab dem 12. Januar 2027 sind Wechselentgelte vollständig ausgeschlossen.

Endet der in § 12 Absatz 10 S. 1 genannte Zeitraum vor Ende einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, ist der Auftraggeber verpflichtet, ein Entgelt für die vorzeitige Vertragsbeendigung in Höhe von 80% der monatlichen Vergütung zu zahlen, die der Auftraggeber zwischen dem Ende der Zahlungsverpflichtung (30 Tage nach Abschluss des Wechsels), und dem nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt nach dem Vertrag schulden würde. Die maßgebliche monatliche Vergütung bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Kündigung geschuldeten monatlichen Vergütung. Wurde die Software bis zur Kündigung weniger als 6 Monate genutzt, ist der Durchschnitt der monatlichen Vergütung während der gesamten Nutzungszeit maßgeblich. Es steht den Vertragsparteien frei, über die zwingenden Verpflichtungen des EU-Datengesetzes hinausgehende Leistungen des Auftragnehmers und ein für diese Leistungen geschuldetes Entgelt zu vereinbaren.

(11) Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer in diesem Zuge beauftragt, von Dritten Dienste zu verlangen, ist er dem Auftragnehmer gegenüber verpflichtet, diesem die dabei entstehenden Kosten zu erstatten.

(12) Nach Ablauf des vereinbarten Übergangszeitraums, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gespeicherten Daten und anderen digitalen Vermögenswerte für weitere 30 Kalendertage zum Abruf bereit. Gleichzeitig werden interne Datenkategorien von der Bereitstellung ausgenommen, soweit deren Herausgabe Geschäftsgeheimnisse des Anbieters verletzen würde. Nach Ablauf dieser Frist und sofern der Wechsel erfolgreich vollzogen ist, sind die Daten unverzüglich zu löschen, soweit der Auftragnehmer nicht rechtlich verpflichtet ist, sie weiterhin zu speichern. Soweit der Auftragnehmer über Daten verfügt, die nur mittelbar durch die Nutzung des Softwareprodukts und der gespeicherten Daten entstanden sind oder sich nur mittelbar auf diese beziehen, darf er diese unabhängig von S. 2 behalten.

(13) Dieser Vertrag ist in diesem Fall beendet und der Kunde wird über die Kündigung informiert,

- nachdem der Wechsel erfolgreich vollzogen ist oder
- nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist von zwei Monaten, nachdem der Auftraggeber verlangt hat, keinen Wechsel durchzuführen, sondern die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte nach Beendigung des Dienstes zu löschen. Der Auftraggeber ist über die Vertragsbeendigung zu unterrichten.

(14) Eine erschöpfende Auflistung aller Kategorien von Daten und digitaler Vermögenswerten, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten, sind in Anlage 3 Leistungsbeschreibung (dort unter 2.) zu finden.

§ 11 Pflichten bei Verwendung des KI-Moduls

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein optional buchbares KI-Modul zur Verfügung, das die Funktionalitäten des PrivacyPilot um einen Chat-Bot mit vordefinierten Einsatzgebieten erweitert. Der konkrete Leistungsumfang des KI-Moduls ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung des KI-Moduls seitens des Auftraggebers oder der durch den Auftraggeber eingebrachten Inhalte beruhen.

§ 12 Höhere Gewalt

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, wenn er an deren Erfüllung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert ist, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann. Zu solchen Umständen gehören bspw.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung oder
- Pandemien,

unabhängig davon, ob diese Umstände im Bereich der Parteien oder im Bereich ihrer Lieferanten und Subunternehmer eintreten.

§ 13 Weitere Vereinbarungen

(1) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn mit einem Anspruch gegen den Vergütungsanspruch aufgerechnet wird, der auf einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers beruht.

(2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

(3) Die Parteien sind berechtigt, gegenüber Dritten auf die bestehende Kooperation unter Verwendung der jeweiligen Unternehmenslogos zu referenzieren.

(4) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

(5) Sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zwischen den Parteien sind in diesen AGB und dem Auftrag mit seinen Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. AGB der Parteien gelten nicht, soweit ihre Geltung nicht in diesen AGB oder im Auftrag mit seinen Anlagen vereinbart wird.

(6) Es gilt die jeweils aktuellste Version der AGB und der weiteren Anlagen des Auftrags, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://privacy-pilot.com/agb>. Über wesentliche Änderungen dieser AGB und der weiteren Anlagen des Auftrags informiert der Auftragnehmer vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten durch eine E-Mail an die unter Leistungsempfänger im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsvorhaben gilt auftraggeberseitig als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs nimmt der Auftragnehmer von seinem Änderungsvorhaben Abstand oder hält am Änderungsvorhaben fest. Im letzten Fall hat er dies dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsbestätigung schriftlich mit sofortiger Wirkung oder mit einer Frist von bis zu drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahrs ordentlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsbestätigung ausdrücklich hinweisen. Bis dahin gelten die AGB und der Auftrag mit seinen Anlagen unverändert. Wird innerhalb dieser Kündigungsfrist eine Kündigung nicht erklärt, gilt der Widerspruch als zurückgenommen und das Änderungsvorhaben auftraggeberseitig als genehmigt.

(7) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder des Auftrags mit seinen Anlagen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte in diesen AGB oder dem Auftrag und seinen Anlagen ein regelungsbedürftiger Punkt übersehen worden sein, gilt die Regelung als vereinbart, die die Parteien unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke vereinbart hätten.